



Betreff

Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen

I. Beschluss

Gremium

Datum

Sitzungsteil	öffentlich	Abstimmungsergebnis				
		einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
			angen.	abgel.		

Der Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten empfiehlt dem Stadtrat gem. § 5 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt folgenden Beschluss:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen:

„Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 17.01.2007.

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen vom 27. Mai 2005 (Stadtzeitung Nr. 11 vom 8. Juni 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2006 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 17. Januar 2007):

Art. 1

1. In §§ 5, 7 Abs. 2 Satz 1 und 9 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort

„Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

2. In § 10

werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „insbesondere zu den Kernzeiten“ angefügt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Benutzungsverhältnis kann durch Abmeldung des Kindes aus einer Kindertageseinrichtung spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten des darauf folgenden Monats erfolgen. Abweichend hiervon ist der letzte Abmeldetermin vor den Sommerferien der 30. April mit Wirkung zum 31. Mai. Nach dem 30. April ist eine Abmeldung frühestens mit Wirkung zum 31. August möglich.

Die Abmeldung des Kindes muss schriftlich oder durch persönliche Vorsprache der Personensorgeberechtigten erfolgen. Bei persönlicher Vorsprache mit Vollmacht des anderen Personensorgeberechtigten.

b) Dem Abs. 2 wird folgender Buchstabe g) angefügt:

„g) Die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwider handeln oder die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten bzw. nachhaltig stören.

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2009 in Kraft.

II. Eintrag in die Niederschrift

SP-Nr.

III. POA/SD zur Fertigung von Abdruck(en) ohne Anlagen für

D, BMPA, Ref. IV, JgA

IV. JgA

Fürth, 02.10.2009

Unterschrift der/des Vorsitzenden